Praktische Gewerkschaftsarbeit

PGA 6

Kurt Linska

Sitzungen und Versammlungen der Belegschaftsvertretungen

INHALT

Rechtliche Voraussetzungen	3
Belegschaftsversammlungen	4
Betriebsgruppenversammlung	4
Betriebshauptversammlung	7
Die Betriebsversammlung	7
Betriebsrat	11
Die konstituierende Sitzung	11
Die Betriebsratssitzung	12
Betriebsausschuss	13
Zentralbetriebsrat	14
Betriebsräteversammlung	15
Konzernvertretung	16
Organe der Jugendvertretungen	17
Die Jugendversammlung	17
Der Jugendvertrauensrat	17
Beantwortung der Fragen	18
Fernlehrgang	19

Inhaltliche Koordination:
Stefan Maderner

Stand: Februar 2003
Nachdruck: Oktober 2005

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Anmerkungen

Wie soll mit diesem Skriptum gearbeitet werden?

Zeichenerklärung

Frage zum Lernstoff im vorigen Abschnitt. (Vergleichen Sie Ihre eigene Antwort mit der am Ende des Skriptums angegebenen.)

Anmerkungen: Die linke und rechte Spalte jeder Seite dient zur Eintragung persönlicher Anmerkungen zum Lernstoff. Diese eigenen Notizen sollen, gemeinsam mit den bereits vorgegebenen, dem Verständnis und der Wiederholung dienen.

Schreibweise: Wenn im folgenden Text männliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Arbeitsanleitung

- Lesen Sie zunächst den Text eines Abschnittes aufmerksam durch.
- Wiederholen Sie den Inhalt des jeweiligen Abschnittes mit Hilfe der gedruckten und der eigenen Randbemerkungen.
- Beantworten Sie die am Ende des Abschnittes gestellten Fragen (möglichst ohne nachzusehen).
- Die Antworten auf die jeweiligen Fragen finden Sie am Ende des Skriptums.
- Ist Ihnen die Beantwortung der Fragen noch nicht möglich, ohne im Text nachzusehen, arbeiten Sie den Abschnitt nochmals durch.
- Gehen Sie erst dann zum Studium des nächsten Abschnittes über.
- Überprüfen Sie am Ende des Skriptums, ob Sie die hier angeführten Lernziele erreicht haben.

Lernziele

Nachdem Sie dieses Skriptum durchgearbeitet haben, sollen Sie darüber informiert sein,

- **welche Belegschaftsorgane im Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehen sind,**
- **wie die Sitzungen dieser Organe einzuberufen sind,**
- **zu welchen Terminen sie abzuhalten sind**
- **und wie diese Sitzungen korrekt ablaufen.**

Viel Erfolg beim Lernen!

Rechtliche Voraussetzungen

Anmerkungen

Das Belegschaftsverfassungsrecht ist der gemeinsame Begriff für die einzelnen Regelungen, die im Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) erfolgen.

Das Belegschafts-verfassungsrecht

Sonderbestimmungen, die sich an das geltende Personalvertretungsrecht des öffentlichen Dienstes anlehnen, finden sich im

- **Post-Betriebsverfassungsgesetz 1996**

und im

- **Bahn-Betriebsverfassungsgesetz 1997.**

Dieses so bezeichnete Belegschaftsverfassungsrecht geht grundsätzlich davon aus, dass die Belegschaft auf Grund der gleich gerichteten Interessen ein homogenes Gebilde darstellt. Es berücksichtigt aber auch das Auftreten und die Vertretung von Gruppeninteressen.

ArbVG

Im **Arbeitsverfassungsgesetz** sind die Zuständigkeit und die Mindestanforderungen von Sitzungen und Versammlungen geregelt.

Welche Belegschaftsorgane zu errichten sind, hängt von verschiedenen Komponenten ab:

- **von der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer/-innen**
- **vom Verhältnis zwischen Arbeitern, Angestellten und Jugendlichen**
- **von der Existenz mehrerer Betriebe, Unternehmen oder eines Konzerns**
- **von der Art der Unternehmung**

Anmerkungen

Belegschaftsversammlungen

Belegschaftsversammlungen bestehen aus der Gesamtheit aller Arbeitnehmer eines Betriebes.

Grundsätzliches

Grundsätzlich gilt:

- Bei Belegschaftsversammlungen ist **nach der jeweiligen Zuständigkeit**, die in der Folge dargestellt werden, zu unterscheiden.
- Die Versammlungen sind **nicht öffentlich**. Den Vertretern der Medien ist demnach der Zutritt verwehrt bzw. nur auf Einladung des / der Vorsitzenden möglich. Dies gilt auch für Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter.
- Bei der Bildung der Organe der Arbeitnehmerschaft sollen die **besonders schützenswerten Personengruppen** wie Jugendliche und Behinderte auf allen Ebenen berücksichtigt und eingebunden werden. Dafür gibt es gesonderte gesetzliche Regelungen.

Betriebsgruppenversammlung

Betriebsgruppen der Arbeiter und Angestellten
§ 40 Abs 1 ArbVG

Man unterscheidet im Wesentlichen zwischen der Betriebsgruppenversammlung der Arbeiter und der Angestellten. Wenn in einem Betrieb sowohl mindestens fünf Angestellte als auch mindestens fünf Arbeiter beschäftigt sind, so ist jeweils eine Betriebsgruppenversammlung – kurz Gruppenversammlung – zu bilden.

Sonderbestimmungen

- Besonders schützenswerte Personengruppen wie **Jugendliche** und **Behinderte** haben für ihre besonderen Probleme sowie bei der Wahl der Interessenvertreter **zusätzlich** eigene Gruppenversammlungen. Sie bleiben aber an den zuständigen Betriebsgruppenversammlungen teilnahmeberechtigt.
- In Theaterunternehmungen sowie in Schifffahrts- und Flugunternehmungen kann es zu **weiteren Gruppenversammlungen** kommen, die einer gesonderten Regelung unterliegen.

§ 44 Abs 1 ArbVG

- In bestimmten Unternehmungen können **Teilversammlungen** notwendig werden: zum Beispiel in Schichtbetrieben, Versorgungseinrichtungen oder Krankenhäusern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Teilversammlung obliegt dem zuständigen Betriebsrat.

Aufgabenbereich

In den Aufgabenbereich der jeweiligen Gruppenversammlung fällt:

§ 42 Abs 1 Z 1–4 ArbVG

- die **Behandlung von Berichten** des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer;
- die **Wahl des Wahlvorstandes** für die Betriebsratswahl;
- eine **Enthebung des Wahlvorstandes** (geheime Abstimmung);
- eine **Enthebung des Betriebsrates** als Gesamtheit;

§ 42 Abs 2 ArbVG

- eine **Enthebung einzelner Betriebsratsmitglieder**, aber nur dann, wenn diese die Gruppenzugehörigkeit, für die sie gewählt wurden, verlieren (geheime Abstimmung);

- die **Beschlussfassung über eine Fortsetzung der Funktion des Betriebsrates** nach einer Wiederaufnahme des Betriebes;
- der **Beschluss über die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates** (mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung);
- die **Wahl der Rechnungsprüfer/in oder deren Enthebung**;
- die Beschlussfassung über die **Einhebung und die Höhe der Betriebsratsumlage** sowie über die **Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds**.

Anmerkungen

Wann finden Gruppenversammlungen statt? § 43 ArbVG

Die **ordentliche Gruppenversammlung** hat mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr stattzufinden.
Eine **außerordentliche Gruppenversammlung** hat binnen zwei Wochen stattzufinden, wenn

- mehr als ein Drittel der in der betreffenden Gruppenversammlung stimmberechtigten Arbeitnehmer/-innen oder
- ein Drittel der Betriebsratsmitglieder

dies verlangt.

Die Gruppenversammlungen können **innerhalb der Arbeitszeit** abgehalten werden, wenn es dem Betriebsinhaber unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zumutbar ist. Damit entsteht für die teilnehmenden Arbeitnehmer/-innen ein **Anspruch auf Freistellung.** Es entsteht aber **kein gesetzlicher Anspruch auf Entgelt**. Eine Regelungsmöglichkeit bietet der Abschluss einer diesbezüglichen Betriebsvereinbarung.

Wo finden Gruppenversammlungen statt? § 47 ArbVG

Dem Einberufenden steht es im Wesentlichen frei, wann und wo die Gruppenversammlung stattfindet.
Die Gruppenversammlungen können **innerhalb oder außerhalb des Betriebes** stattfinden.
Innerhalb des Betriebes hat der Betriebsinhaber nach Tunlichkeit die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

Einberufung § 45 ArbVG

Die Versammlungen sind vom Betriebsrat einzuberufen.
Besteht **kein Betriebsrat** oder ist dieser **funktionsunfähig**, so sind **zur Einberufung berechtigt**:

- der/die **an Lebensjahren älteste Arbeitnehmer/in**;
- **mindestens so viele Arbeitnehmer, als Betriebsräte** zu wählen sind;
- in Betrieben, in denen dauernd mindestens zwanzig Arbeitnehmer/-innen beschäftigt sind, **eine freiwillige Berufsvereinigung** (Gewerkschaft) oder die **gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer/-innen** (Kammer für Arbeiter und Angestellte), wenn die anderen Berechtigten trotz Aufforderung die Einberufung innerhalb von zwei Wochen nicht vornehmen.

Kundmachung der Einberufung

Die Einberufung kann durch **Anschlag** erfolgen. Macht es die Beschaffenheit oder die Organisation des Betriebes erforderlich, so ist jedoch die Einberufung an mehreren Stellen anzubringen. Bei örtlich getrennten Betriebsstätten ist der Anschlag in jeder Arbeitsstätte auszuhängen. Die Tagesordnung zur Gruppenversammlung ist gleichzeitig mit der Einberufung bekannt zu geben.

Wird eine Gruppenversammlung wegen der Wahl eines Wahlvorstandes zur Betriebsratswahl einberufen, kann man sich eines Vordruckes (**BR 4**), der bei den Gewerkschaften und im ÖGB erhältlich ist, bedienen.

Damit die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer/-innen ihr **Teilnahmerecht** wahrnehmen können und der Betriebsinhaber allenfalls von der Teilnahme Gebrauch machen kann, sind ihnen der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung rechtzeitig schriftlich zu übermitteln.

Vorsitz
§ 46 ArbVG

Den **Vorsitz** in der Gruppenversammlung führt der jeweilige **Vorsitzende des Betriebsrates**. Besteht **kein Betriebsrat** und wurde die Gruppenversammlung von einem der oben Genannten einberufen, so führt **der entsprechende Einberufer** den Vorsitz.

Die Teilnahmeberechtigten

Zur **Teilnahme** an der Gruppenversammlung sind berechtigt:

- **Arbeitnehmer/-innen, die der jeweiligen Betriebsgruppe** angehören, ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft, wenn sie das **18. Lebensjahr** vollendet haben und am **Tag der Gruppenversammlung im Betrieb beschäftigt** sind.

§ 48 ArbVG

- Je **ein Vertreter/eine Vertreterin der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung** (Gewerkschaft) und **der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung** (Kammer für Arbeiter und Angestellte).
- **Auf Einladung der Einberufer/-in** kann auch **der Betriebsinhaber** oder sein Vertreter im Betrieb teilnehmen.

Stimmberechtigung und Beschlussfassung

§ 49 ArbVG

Stimmberechtigt in der Gruppenversammlung sind nur die **zur Teilnahme berechtigten Arbeitnehmer/-innen**. Die Vertreter der freiwilligen und gesetzlichen Arbeitnehmervertretung sowie die eingeladenen Betriebsinhaber oder ihre Vertreter haben kein Stimmrecht.

Zur **Beschlussfassung** ist die **Teilnahme von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Arbeitnehmer/-innen** erforderlich. Ist die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates beabsichtigt, so ist die Anwesenheit von zwei Drittel der zur Wahl des Gruppenbetriebsrates aktiv Wahlberechtigten erforderlich.

Erleichterte Beschlussfähigkeit

Ist bei Beginn der Gruppenversammlung **weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Arbeitnehmer/-innen anwesend**, so ist **eine halbe Stunde** zuzuwarten. Nach Ablauf der Zeit ist die Gruppenversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Beschluss über die **Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates**;
- Beschluss über die **Einhebung und die Höhe einer Betriebsratsumlage** sowie über die **Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds**;
- Beschluss über die **Enthebung des gesamten Betriebsrates** oder **des Wahlvorstandes**;
- Beschluss über die **Fortsetzung der Funktion des Betriebsrates** nach Wiederaufnahme des Betriebes.

Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Eine **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen Stimmen ist bei folgenden Beschlüssen notwendig:

- über die **Enthebung des gesamten für die Betriebsgruppe zuständigen Betriebsrates oder eines einzelnen Betriebsratsmitgliedes;**
- über die **Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates.**

Nichtigkeit der Beschlüsse

Wird eine Gruppenversammlung nicht von einem der genannten Befugten einberufen, so handelt es sich nicht um eine Belegschaftsversammlung im Sinne des Gesetzes. Die in dieser Versammlung gefassten Beschlüsse sind daher ungültig.

Betriebshauptversammlung

Anmerkungen

Alle Arbeitnehmer/-innen zusammen bilden die Betriebshauptversammlung, wenn in einem Betrieb getrennte Gruppenversammlungen der Arbeiter und Angestellten oder anderer Gruppen bestehen.

§ 41 ArbVG

- Die **ordentliche Betriebshauptversammlung** hat mindestens **einmal im Kalenderjahr** stattzufinden.
- Für die **außerordentliche Betriebshauptversammlung** gelten die gleichen Bestimmungen und Fristen wie für die Gruppenversammlung.
- Zusätzlich kann sie von einem der gewählten Betriebsratskörperschaften verlangt werden.
- **Die Versammlungen sind vom Betriebsausschuss einzuberufen**.

Einberufung

Ihre Aufgabe beschränkt sich auf die Behandlung der Berichte des Betriebsausschusses.

Zuständigkeit

B E T R I E B S H A U P T V E R S A M M L U N G

Gruppenversammlung der Arbeiter/-innen *Betriebsrat*	**Gruppenversammlung der Angestellten** *Betriebsrat*

Die Betriebsversammlung

Besteht in einem Betrieb nur die Arbeitergruppe oder nur die Angestelltengruppe bzw. ein gemeinsamer Betriebsrat, so bildet die Gesamtheit der Arbeitnehmer/-innen die Betriebsversammlung.

§ 40 Abs 3 ArbVG

BETRIEBSVERSAMMLUNG Arbeitergruppe *Betriebsrat*

oder

BETRIEBSVERSAMMLUNG Angestelltengruppe *Betriebsrat*

oder

B E T R I E B S V E R S A M M L U N G Arbeiter/-innen und Angestellte *Gemeinsamer Betriebsrat*

Teilversammlungen können notwendig werden, wie zum Beispiel in Schichtbetrieben, Versorgungseinrichtungen oder Krankenhäusern**. Der Betriebsrat entscheidet allenfalls über die Durchführung von Teilversammlungen.**

Teilversammlungen

Aufgaben der Betriebsversammlung

Wie bei der Betriebsgruppenversammlung fällt in den Aufgabenbereich der Betriebsversammlung:

- die **Behandlung von Berichten des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer**;
- die **Wahl des Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl**;
- eine **Enthebung des Wahlvorstandes** in geheimer Abstimmung;
- eine **Enthebung des gesamten Betriebsrates**;
- die **Beschlussfassung über eine Fortsetzung der Funktion des Betriebsrates** nach einer Wiederaufnahme des Betriebes;
- die **Wahl der Rechnungsprüfer** oder deren **Enthebung**
- sowie die **Beschlussfassung über die Einhebung und die Höhe der Betriebsratsumlage** sowie über die **Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds**.

Wann finden Betriebsversammlungen statt?

Wie bei der **Gruppenversammlung** hat die **ordentliche Betriebsversammlung mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr** stattzufinden.
Ebenso hat eine **außerordentliche Betriebsversammlung binnen zwei Wochen** stattzufinden, wenn

- **mehr als ein Drittel** der stimmberechtigten Arbeitnehmer/-innen oder
- ein Drittel der Betriebsratsmitglieder

dies verlangt.

Die Betriebsversammlungen können **innerhalb der Arbeitszeit** abgehalten werden, wenn es dem Betriebsinhaber unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zumutbar ist. Damit entsteht für die teilnehmenden Arbeitnehmer/-innen ein **Anspruch auf Freistellung**. Es entsteht aber **kein gesetzlicher Anspruch auf Entgelt**. Eine entsprechende Regelungsmöglichkeit bietet der Abschluss einer diesbezüglichen Betriebsvereinbarung.

Wo finden Betriebsversammlungen statt?

Den Einberufern steht es wie bei den Gruppenversammlungen frei, wo die Versammlung stattfindet. Sie kann **innerhalb oder außerhalb des Betriebes** abgehalten werden. Findet sie innerhalb des Betriebes statt, hat der Betriebsinhaber nach Tunlichkeit die zur Durchführung erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

Einberufung

Auch hier gilt wie bei der Gruppenversammlung:

Die Versammlungen sind **vom Betriebsrat einzuberufen**. Besteht **kein Betriebsrat** oder ist dieser **funktionsunfähig**, so sind zur Einberufung berechtigt:

- der/die **an Lebensjahren älteste Arbeitnehmer/in** oder
- **mindestens so viele Arbeitnehmer/-innen, als Betriebsräte** zu wählen sind;
- in Betrieben, in denen **dauernd mindestens zwanzig Arbeitnehmer/-innen** beschäftigt sind, eine **freiwillige Berufsvereinigung** (Gewerkschaft) oder die **gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer/-innen** (Kammer für Arbeiter und Angestellte), wenn die anderen Berechtigten trotz Aufforderung die Einberufung innerhalb von zwei Wochen nicht vornehmen.

Kundmachung

Die Einberufung kann **durch Anschlag** erfolgen. Je nach Beschaffenheit oder Organisation des Betriebes kann es erforderlich werden, die Einberufung an mehreren Stellen anzubringen. Bei örtlich getrennten Betriebsstätten ist der Anschlag in jeder Arbeitsstätte auszuhängen. Gleichzeitig mit der Einberufung zur Betriebsversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anmerkungen

Wird eine Betriebsversammlung wegen der Wahl eines Wahlvorstandes zur Betriebsratswahl einberufen, kann man sich eines Vordruckes (**BR 2a**), der bei den Gewerkschaften und im ÖGB erhältlich ist, bedienen.

Damit die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer/-innen ihr Teilnahmerecht wahrnehmen können und der Betriebsinhaber allenfalls von der Teilnahme Gebrauch machen kann, sind ihnen der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung **rechtzeitig schriftlich zu übermitteln.**

Vorsitz

Den **Vorsitz** in der Betriebsversammlung führt der jeweilige **Vorsitzende des Betriebsrates**. Besteht **kein Betriebsrat** und wurde die Betriebsversammlung von einem der Genannten einberufen, so führt **der entsprechende Einberufer** den Vorsitz.

Die Teilnahmeberechtigten

Zur Teilnahme an der Betriebsversammlung sind berechtigt:

- **Alle Arbeitnehmer/-innen, ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben** und am Tag der Betriebsversammlung im Betrieb beschäftigt sind.
- Je **ein Vertreter der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung** (Gewerkschaft) und der **gesetzlichen Arbeitnehmervertretung** (Arbeiterkammer).
- **Auf Einladung des Einberufers** kann auch **der Betriebsinhaber** oder sein Vertreter im Betrieb teilnehmen.

Stimmberechtigung und Beschlussfassung

Nur die zur Teilnahme berechtigten Arbeitnehmer/-innen sind in der Betriebsversammlung **stimmberechtigt.** Die Vertreter der freiwilligen und gesetzlichen Arbeitnehmervertretung sowie der eingeladene Betriebsinhaber oder sein Vertreter haben kein Stimmrecht.

Analog der Gruppenversammlung: Zur **Beschlussfassung** ist die Teilnahme **von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Arbeitnehmer/-innen** erforderlich.

Erleichterte Beschlussfähigkeit

Ist bei Beginn der Betriebsversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Arbeitnehmer anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf der Zeit ist die Betriebsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. **Diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in folgenden Fällen ausgeschlossen**:

- **Beschluss über die Einhebung und die Höhe einer Betriebsratsumlage** sowie über die **Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds**;
- **Beschluss über die Enthebung des gesamten Betriebsrates** oder **des Wahlvorstandes**;
- **Beschluss über Fortsetzung der Funktion des Betriebsrates** nach einer Wiederaufnahme des Betriebes.

Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Eine **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen Stimmen ist notwendig bei einem **Beschluss über die Enthebung des gesamten Betriebsrates**.

Nichtigkeit der Beschlüsse

Wird eine Betriebsversammlung nicht von einem der genannten Befugten einberufen, so handelt es sich nicht um eine Belegschaftsversammlung im Sinne des Gesetzes. Die in dieser Versammlung gefassten Beschlüsse sind daher ungültig.

Anmerkungen

1. In welchem Gesetz werden Sitzungen und Versammlungen geregelt?

2. Wer beruft Gruppenversammlungen ein?

3. Wer ist in Gruppenversammlungen stimmberechtigt?

4. Wo finden Betriebsversammlungen statt?

5. Was fällt in den Aufgabenbereich der Betriebsversammlung?

Betriebsrat

Die konstituierende Sitzung

Anmerkungen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Geschäftsführung des Betriebsrates ist seine Konstituierung. Erfolgt diese nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, erlischt das Mandat aller Betriebsratsmitglieder.

§ 66 ArbVG

Aufgabe der konstituierenden Sitzung

In der konstituierenden Sitzung erfolgt die Wahl der Organe des Betriebsrates. Wahlberechtigt und wählbar sind in dieser Sitzung ausschließlich Betriebsratsmitglieder.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

- **der/die Vorsitzende**;
- **ein oder mehrere Stellvertreter/-innen**;
- **weitere Funktionäre, wie Schriftführer/-in oder Bildungs- und Kulturbeauftragte**;
- **ein Kassenverwalter**, falls bereits ein Betriebsratsfonds errichtet ist.

Die Wahl des Vorsitzenden

Existiert ein **gemeinsamer Betriebsrat,** so dürfen der Vorsitzende und der Stellvertreter nicht derselben Arbeitnehmergruppe angehören.

Stimmengleichheit

Bei **Stimmengleichheit** gilt jenes für die Vorsitzendenstelle vorgeschlagene Betriebsratsmitglied als gewählt, das auf jenen Wahlvorschlag kandidiert hat, der bei der Betriebsratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Liegt auch hier Stimmengleichheit vor, so entscheidet das Los. In diesem Fall ist der stellvertretende Vorsitzende jener wahlwerbenden Gruppe zu entnehmen, die auf Grund des Losentscheides nicht den Vorsitzenden stellt.

Besteht ein Betriebsrat nur aus zwei Mitgliedern, so haben sich diese einvernehmlich auf die Funktion des Vorsitzenden zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so übernimmt derjenige den Vorsitz, der bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Einberufung

Das an Lebensjahren **älteste Mitglied des Betriebsrates** hat die Einberufung der gewählten Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl vorzunehmen.

Die konstituierende Sitzung hat binnen sechs Wochen nach Durchführung der Wahl stattzufinden.

Den **Vorsitz** in der konstituierenden Sitzung führt bis zur Wahl des Betriebsratsvorsitzenden **der Einberufer**.

Bekanntmachung

Das Ergebnis der Konstituierung ist sowohl betrieblich wie außerbetrieblich bekannt zu machen (**Formularsatz zur Betriebsratswahl**).

Weitere Informationen wie Berichtserfordernis udgl. im Skriptum PGA 2 „Die Betriebsratswahl“.

Anmerkungen

Die Betriebsratssitzung

Einberufung

§ 66 Abs 1 ArbVG

Betriebsratssitzungen sind vom **Vorsitzenden**, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, nach Bedarf, jedoch **zumindest einmal im Monat**, einzuberufen und zu leiten. Die Mitglieder des Betriebsrates sind rechtzeitig, das heißt mindestens einen Tag vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Zur **Abhaltung einer Sitzung** ist der Vorsitzende auch dann verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Betriebsratsmitglieder, zumindest jedoch zwei, verlangen. Die Einberufung hat **binnen zwei Wochen** zu erfolgen. Unterlässt der Vorsitzende die Einberufung der monatlich vorgesehenen oder der verlangten Sitzungen, so hat das Arbeits- und Sozialgericht diese anzuordnen.

Beschlussfähigkeit

Die **Beschlussfähigkeit** ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Betriebsratsmitglieder anwesend ist und eine rechtzeitige Verständigung erfolgte.

Mehrheitserfordernisse

Grundsätzlich werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende **(Dirimierungsrecht)**.

Eine **qualifizierte Mehrheit der Stimmen** ist erforderlich bei

- **Zustimmung des Betriebsrates zu Kündigungen und Entlassungen**;
- **Einführung einer autonomen Geschäftsordnung**; in dieser kann es auch weitere Regelungen über qualifizierte Mehrheiten in bestimmten Angelegenheiten geben.

Ein Beschluss über den Rücktritt des Betriebsrates oder über die Enthebung von Betriebsratsfunktionären kann nur mit der Mehrheit aller Betriebsratsmitglieder gefasst werden.

Die Teilnahmeberechtigten

Zur Teilnahme mit beratender Stimme sind berechtigt

- **ein Vertreter des Jugendvertrauensrates**,
- **die Behindertenvertrauensperson**,

Generalkollektivvertrag

- wenn es um Angelegenheiten der ausländischen Arbeitnehmer/-innen im Betrieb geht, **der Sprecher der ausländischen Arbeitnehmer/-innen**, gemäß dem diesbezüglichen Generalkollektivvertrag vom 17. 12. 1972.

Der Betriebsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben beschließen, nicht dem Betriebsrat zugehörende Personen als Berater beizuziehen oder auch den Betriebsinhaber einzuladen.

Ersatzmitglieder
§ 65 Abs 1 und 2 ArbVG

Ersatzmitglieder sind die auf einem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber, die nicht in den Betriebsrat gewählt wurden. Sie rücken nach Ausscheiden oder auch bei einer vorübergehenden Verhinderung eines Betriebsrates auf die freie Stelle nach. Es kann jedoch nicht die Funktion des zu Vertretenden übernommen werden.

Die **Reihenfolge des Nachrückens** der Ersatzmitglieder wird von der Reihung auf dem Wahlvorschlag bestimmt. Bei einem Verzicht auf das Nachrücken verbleibt das Ersatzmitglied auf der ursprünglichen Reihung.

Betriebsausschuss

Anmerkungen

Der Betriebsausschuss bildet die Gesamtheit der Mitglieder des Betriebsrats der Arbeiter/-innen und des Betriebsrats der Angestellten oder auch mit anderen im Betrieb bestehenden Betriebsräten. Er ist demnach notwendig, wenn bei getrennten Betriebsräten gemeinsame Angelegenheiten wahrgenommen werden sollen.

§ 76 ArbVG

Konstituierende Sitzung

Einberufung

Sie ist von den **Vorsitzenden der Betriebsräte** gemeinsam einzuberufen. Kommt keine Einigung zustande, kann **nach zwei Wochen** die Sitzung von nur einem Betriebsratsvorsitzenden vorgenommen werden.

Den **Vorsitz** führt bis zu Wahl grundsätzlich jener **Betriebsratsvorsitzende**, der / die größere Gruppe der Arbeitnehmer / -innen vertritt. Bei einseitiger Einberufung der Einberufer.

Wahl des Vorsitzenden

Der / Die Vorsitzende und der Stellvertreter **werden aus der Mitte der Betriebsräte der vertretenen Körperschaften gewählt**. Die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder jedes Betriebsrates ist dabei erforderlich.

Mehrheitserfordernisse

Es gilt die einfache Mehrheit der Stimmen. Der / Die Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen nicht aus derselben Arbeitnehmergruppe kommen. Gibt es mehrere Wahlvorschläge (Wahlwerber), von denen keiner die Mehrheit erreicht, ist ein **zweiter Wahlvorgang** durchzuführen.

Gültige Stimmen können dann nur für die zwei Wahlvorschläge abgegeben werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Geschäftsführende Sitzungen

§ 77 ArbVG

Sinngemäß gelten die Regelungen für die Betriebsratssitzungen.

Einberufung

Die **Einberufung der Sitzung** hat **der/die Vorsitzende** vorzunehmen. Sie kann von einem Drittel der Betriebsratsmitglieder des gesamten Betriebes oder eines einzelnen Betriebsrates gefordert werden.

Befugnisse des Betriebsausschusses

Ist ein Betriebsausschuss errichtet, kann er folgende Befugnisse ausüben – soweit die Interessen aller im Betriebsausschuss vertretenen Arbeitnehmergruppen betroffen sind:

- **Beratungsrecht,**
- **Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten,**
- **Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsvereinbarungen**,
- **Überwachung der Einhaltung der die Arbeitnehmer/-innen betreffenden Vorschriften**,
- **Recht auf Intervention**,
- **allgemeines Informationsrecht**,
- **Mitwirkung in Arbeitsschutzangelegenheiten**,
- **Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen**.

Anmerkungen

Zentralbetriebsrat

§ 40 Abs 4 ArbVG

Umfasst ein Unternehmen mehrere Betriebe, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden, so ist ein Zentralbetriebsrat zu bilden.

Das Arbeitsverfassungsgesetz sieht vor, dass für die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sinngemäß dieselben Bestimmungen wie für den Betriebsrat gelten. Das trifft damit auch für die Konstituierung, die Sitzungen und die Beschlussfassung zu.

Die konstituierende Sitzung

Einberufung

Sie ist von dem **an Lebensjahren ältesten gewählten Mitglied des Zentralbetriebsrates** einzuberufen. Die Einberufung hat innerhalb von **zwei Wochen** nach der Wahl zu erfolgen. Stattzufinden hat die konstituierende Sitzung binnen sechs Wochen nach der Wahl.

Kommt die Einberufung innerhalb der vorgesehenen Frist durch das älteste gewählte Mitglied des Zentralbetriebsrats nicht zustande, hat jeder Listenführer einer wahlwerbenden Gruppe, das Mandate erzielte, das Recht zur Einberufung.

Verlautbarung der Ergebnisse

Der gewählte Vorsitzende des Zentralbetriebsrates hat das **Ergebnis der konstituierenden Sitzung** allen Betriebsratsvorsitzenden mitzuteilen, die für eine entsprechende Mitteilung in ihrem Betrieb zu sorgen haben.

Sitzungen des Zentralbetriebsrates

Kundmachung

Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates sind tunlichst eine Woche vor der Sitzung von der Abhaltung einer Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Mehrheitserfordernisse

Beschlüsse im Zentralbetriebsrat werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei **mindestens die Hälfte** der Mitglieder anwesend sein muss.

Geschäftsordnung § 83 ArbVG

Der Zentralbetriebsrat kann sich eine **Geschäftsordnung** geben, die mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden muss. Diese kann u. a. folgende Angelegenheiten regeln:

- **die Errichtung und Zusammensetzung von Ausschüssen**,
- **die Zahl der Stellvertreter des Zentralbetriebsratsvorsitzenden und die Reihenfolge der Stellvertretungen**,
- **die Beteiligung sämtlicher Zentralbetriebsratsmitglieder bei der Ausübung bestimmter Befugnisse**,
- **Festlegung strengerer Beschlusserfordernisse**,
- **zusätzliche Vorschriften über die Art der Bekanntmachungen**,
- **die Beiziehung von Personen, die nicht dem Zentralbetriebsrat angehören, zu den Sitzungen**,
- **Zeit und Ort der regelmäßigen Sitzungen**,
- **Protokollführung.**

Betriebsräteversammlung

Anmerkungen

Die Betriebsräteversammlung wird von der Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen gewählten Betriebsräte gebildet. Ihre Bedeutung liegt vor allem in der Wahl und in der Kontrolle des Zentralbetriebsrates.

§ 78 ArbVG

Aufgabenbereiche

Der Zentralbetriebsrat hat die **ordentliche Betriebsräteversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr** einzuberufen und darin auch den Vorsitz zu führen. Es obliegt ihr:

- **die Behandlung von Berichten des Zentralbetriebsrats und der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds**,
- **die Beschlussfassung über die Höhe der Zentralbetriebsratsumlage**,
- **Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds.**

Die außerordentliche Versammlung

Eine **außerordentliche Betriebsräteversammlung** kann einberufen werden, wenn ein Beschluss

- über die **Enthebung des Zentralbetriebsrats** oder
- über **Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrats**

gefasst werden soll. **Diese außerordentliche Versammlung** kann von jedem Mitglied der Betriebsräteversammlung einberufen werden, das dann auch den Vorsitz zu führen hat.

Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse werden mit der **einfachen Mehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst. **Die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Betriebsratsmitglieder des Unternehmens ist erforderlich**. Ist bei Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist sie nach einer halbstündigen Wartezeit unabhängig von der Zahl der Anwesenden gegeben.

Enthebung des Zentralbetriebsrats

Die **Enthebung des Zentralbetriebsrats** kann nur beschlossen werden, wenn

§ 78 Abs 4 ArbVG

- **mindestens drei Viertel aller Betriebsräte** anwesend sind;
- eine **Zweidrittelmehrheit der gewichteten Stimmen** der letzten Betriebsratswahl gegeben ist;
- die **Abstimmung mittels Stimmzettel und geheim** erfolgte.

Eine erleichterte Beschlussfähigkeit ist nicht zulässig.

Anmerkungen

Konzernvertretung

§ 40 Abs 4a ArbVG

In einem Konzern, in dem in mehr als einem Unternehmen Betriebsräte bestehen, kann eine Konzernvertretung zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der in diesem Konzern beschäftigten Arbeitnehmer errichtet werden.

Konstituierung

Die **Konstituierung erfolgt in der Sitzung der Delegierten** zur Konzernvertretung. Gewählt wird der Vorsitzende und die Stellvertreter.

Einberufung

Der Vorsitzende hat die Konzernvertretung **mindestens einmal im Jahr** einzuberufen, darüber hinaus, wenn dies von mindestens einem Viertel der Delegierten verlangt wird.

Beschlussfähigkeit

Die **Beschlussfähigkeit** ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

6. Wer ist in der konstituierenden Sitzung zum Betriebsrat wahlberechtigt?

7. Welche Angelegenheiten werden in der Geschäftsordnung des Zentralbetriebsrates geregelt?

Organe der Jugendvertretungen

Anmerkungen

In Betrieben, die dauernd mindestens fünf jugendliche Arbeitnehmer beschäftigen, sind folgende Organe zu bilden:

- **die Jugendversammlung**
- **der Wahlvorstand für den Jugendvertrauensrat**
- **der Jugendvertrauensrat**

Sind die Voraussetzungen für einen Zentralbetriebsrat oder eine Konzernvertretung gegeben, so können auch entsprechende Belegschaftsvertretungen für die Jugendlichen errichtet werden.

§ 40 Abs 5 ArbVG

Die Jugendversammlung

Einberufung

Dies ist **die Gesamtheit der jugendlichen Arbeitnehmer/-innen** eines Betriebes mit den Mitgliedern des Jugendvertrauensrates, die nicht jugendliche Arbeitnehmer sind. Sie ist mindestens einmal im Kalenderhalbjahr vom Jugendvertrauensrat einzuberufen.

Besteht kein Jugendvertrauensrat oder ist dieser **funktionsunfähig**, kann die Versammlung auch

- vom / von der ältesten stimmberechtigten jugendlichen Arbeitnehmer / -in,
- von jedem Betriebsrat,
- von jeder zuständigen Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft

einberufen werden.

Wer ist stimmberechtigt?

Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Arbeitnehmer / -innen, die am Tag der Jugendversammlung im Betrieb beschäftigt sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im Übrigen gelten die grundsätzlichen Ausführungen zu den Belegschaftsversammlungen.

Der Jugendvertrauensrat

Wahl

Gewählt wird ein gemeinsamer Jugendvertrauensrat. Nur wenn die Gruppen jeweils **mehr als fünf** stimmberechtigte Jugendliche aufweisen, wird ein getrennter Jugendvertrauensrat gewählt, wobei jedoch zur selben Zeit und am selben Ort gewählt wird.

Funktionsperiode und Geschäftsführung

Die Tätigkeitsdauer beträgt zwei Jahre. Auf die **Geschäftsführung** sind grundsätzlich die Regelungen der Betriebsräte anzuwenden.

Anmerkungen

Beantwortung der Fragen

F 1: Im Arbeitsverfassungsgesetz.

F 2: Der Betriebsrat.
Besteht kein Betriebsrat, kann einberufen
- der / die an Lebensjahren älteste Arbeitnehmer / -in;
- so viele Arbeitnehmer / innen, als Betriebsräte zu wählen sind;
- eine freiwillige oder gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer / -innen.

F 3: Arbeitnehmer / -innen der jeweiligen Berufsgruppe, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Tag der Gruppenversammlung im Betrieb beschäftigt sind.

F 4: Wie die Gruppenversammlung kann sie innerhalb oder außerhalb des Betriebes abgehalten werden.

F 5: Aufgabenbereich der Betriebsversammlung:
- Berichte des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer;
- Wahl des Wahlvorstandes bei Betriebsratswahlen;
- Enthebung des Wahlvorstandes;
- Beschlussfassung über eine Fortsetzung der Funktion des Betriebsrates;
- Wahl oder Enthebung der Rechnungsprüfer;
- Einhebung und Höhe einer Betriebsratsumlage;
- Art und Weise der Auflösung eines Betriebsratsfonds.

F 6: Wahlberechtigt sind ausschließlich gewählte Betriebsräte.

F 7: Die Geschäftsordnung des Zentralbetriebsrates regelt:
- die Errichtung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
- die Zahl und die Reihenfolge der Stellvertreter;
- die Beteiligung der ZBR-Mitglieder bei der Ausübung der Befugnisse;
- Festlegung strengerer Beschlusserfordernisse;
- Vorschriften über die Art der Bekanntmachungen;
- die Beiziehung von Personen, die nicht dem Zentralbetriebsrat angehören;
- Zeit und Ort der regelmäßigen Sitzungen;
- Protokollführung.

Name und Adresse:

Anmerkungen

Fragen zu
Praktische Gewerkschaftsarbeit 6

Wir ersuchen Sie, die folgenden Fragen zu beantworten:*

1. Was fällt in den Aufgabenbereich der Gruppenversammlungen?

2. Wann ist die Beschlussfähigkeit in der Konzernvertretung gegeben?

Anmerkungen

3. Welche sind die Organe der Jugendvertretungen?

* FernlehrgangsteilnehmerInnen bitten wir, nach Abschluss der Fragenbeantwortung die Seite(n) mit den Fragen abzutrennen und zu senden an:
Fernlehrgang des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
1010 Wien, Hohenstaufengasse 10.